

ALLGEMEINE ABOBEDINGUNGEN | AUTO ABO

(Ausgabe 02/26)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Abobedingungen (nachfolgend «AAB») regeln das Vertragsverhältnis zwischen der AMAG Leasing AG, Alte Steinhauserstrasse 12, 6330 Cham (nachfolgend «AMAG Leasing») und dem Abonnenten (nachfolgend «Kunde»). AMAG Leasing behält sich das Recht vor, die AAB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abovertrags geltende Version dieser AAB. Die Übergabe von Fahrzeugen erfolgt ausschliesslich in der Schweiz.

2. Vertragsbestandteile

Die vertraglichen Leistungen werden im zwischen AMAG Leasing und dem Kunden abgeschlossenen Abovertrag (nachfolgend «Vertrag») spezifiziert. Bei Widersprüchen zwischen diesen AAB und dem Vertrag geht der Vertrag den AAB vor. Die AAB und/oder der Vertrag verweisen zudem auf separate Versicherungsbedingungen. Diese bilden integrierenden Bestandteil des Vertrags. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Vertrag, den AAB und den Versicherungsbedingungen gehen Letztere vor.

3. Abbildung des Produkts und Produktbeschreibung

Bei den im Onlineshop angebotenen Fahrzeugen handelt es sich um konkret vorhandene Fahrzeuge. Es kann jedoch immer zu Abweichungen zwischen dem Produktfoto und dem Original kommen. Das Produktfoto ist daher unverbindlich und dient der Illustration. Die tatsächliche Ausstattung kann von der aufgelisteten Ausstattung in der Produktbeschreibung aufgrund der entsprechenden Länderkonfigurationen abweichen. Bei den angebotenen Fahrzeugen handelt es sich nicht um Unfallfahrzeug (Fahrzeuge, welche einen Unfallschaden erlitten haben mit erheblicher Beschädigung (z.B. der Chassis-Struktur / Chassisrahmen o.ä.)). Nicht erhebliche, zumutbare Änderungen gegenüber dem im Vertrag beschriebenen Fahrzeug bezüglich Form, Farbton oder im Lieferumfang bleiben vorbehalten.

4. Vertragsabschluss

Die Produkte und Preise im Onlineshop des Händlers, die entsprechend gekennzeichnet werden, gelten als Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit der AMAG Leasing. Dieses Angebot steht jedoch immer unter Vorbehalt der Verfügbarkeit. Das Angebot richtet sich ausschliesslich an handlungsfähige, natürliche Personen mit festem Wohnsitz in der Schweiz. Der Kunde muss über eine nach Ermessen von AMAG Leasing ausreichende Bonität verfügen bzw. sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aus diesem Vertrag befinden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss wird durch AMAG Leasing überprüft. Dazu wird der Kunde gebeten, verschiedene Angaben zu seiner Person und seinen finanziellen Verhältnissen zu machen und entsprechende Dokumente vorzulegen. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Händler, der für die AMAG Leasing handelt, den Übergabetermin für das Fahrzeug bestätigt hat. Eine Kopie des Vertrages wird dem Kunden zur Verfügung gestellt.

5. Nutzung

Der Kunde darf das Fahrzeug ausschliesslich für nicht kommerzielle Zwecke verwenden. Er darf das Fahrzeug weder für Geschwindigkeits-, Ausdauer-, Geschicklichkeits- oder andere Wettfahrten, für Transporte von Gefahrgütern sowie für Teilnahmen an Fahrsicherheitstrainings oder für ähnliche Zwecke verwenden. Die Nutzung des Fahrzeuges für den gewerblichen Personentransport (Taxi, Uber, etc.) ist nicht gestattet.

5.1 Hauptfahrer und weitere Nutzungsberechtigte

Der Kunde ist der Hauptfahrer und als solcher berechtigt, das Fahrzeug überwiegend zu nutzen. Er muss in jedem Fall in der Schweiz wohnhaft sein und über einen gültigen Führerausweis für die entsprechende Fahrzeugkategorie verfügen. Der Kunde darf das Fahrzeug Dritten (nachfolgend

«Nutzungsberechtigte») zum Gebrauch überlassen, sofern diese die für den Kunden geltenden Voraussetzungen erfüllen und bereit sind, die im Vertrag aufgeführten Pflichten einzuhalten. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Nutzungsberechtigte diese Voraussetzungen jederzeit erfüllt und ist als Vertragspartner von AMAG Leasing für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch den Nutzungsberechtigten verantwortlich. Der Kunde gibt AMAG Leasing die Personalien des Nutzungsberechtigten auf Anfrage bekannt, wobei er zuvor sicherstellt, dass der Nutzungsberechtigte darüber und über die damit einhergehende Datenbearbeitung informiert ist.

5.2 Fahrten im Ausland

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Rand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

In folgenden Staaten gilt die Versicherung jedoch nicht: Weissrussland, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien.

Auf dem Gebiet des Kosovos gilt die Versicherung nicht für die Haftpflicht.

Die Pannenhilfe CH/FL und das Ersatzfahrzeug CH/FL gelten nur für Schadenereignisse, die sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ereignen.

Es gelten die betreffenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG («Zürich») in ihrer jeweils gültigen Fassung, deren Bestimmungen den AAB im Konfliktfall vorgehen. Die jeweils aktuelle Fassung der AVB kann auf der Website der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (zurich.ch) eingesehen werden. Der Kunde vergewissert sich vor jeder Reise ins Ausland, ob die Versicherung für das jeweilige Land ausgeschlossen ist.

Falls der Halter sein Domizil von der Schweiz oder vom Fürstentum Liechtenstein ins Ausland verlegt, erlischt die Versicherung auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der schweizerischen Kontrollschilder oder sobald das versicherte Fahrzeug im Ausland immatrikuliert wird, spätestens mit dem Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem der Wegzug erfolgt. Im Ausland darf das Fahrzeug von keiner Person gelenkt werden, welche ihren Wohnort nicht in der Schweiz hat. Wird dies nicht eingehalten, haftet der Kunde der AMAG Leasing für sämtliche steuer- und zollrechtlichen Folgen, welche dies mit sich ziehen kann.

6. Vertragsdauer und Kündigungsfristen

6.1 Laufzeiten Abo

Der Kunde und AMAG Leasing vereinbaren eine Vertragslaufzeit sowie eine Höchstlaufzeit. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem vereinbarten Termin der Fahrzeugübergabe («Stichtag»), welcher dem Kunden durch den Ablieferungspartner bestätigt und der AMAG Leasing kommuniziert wurde. Dieser Stichtag gilt auch dann als Startdatum der Vertragslaufzeit, wenn der Kunde es unterlässt, den Ablieferungspartner rechtzeitig, d.h. mindestens drei (3) Arbeitstage vor dem Stichtag, über eine Verzögerung der Fahrzeugübergabe zu informieren. Die Höchstlaufzeit beträgt 24 Monate. Die aus dem Vertrag entstehenden Abogebühren werden monatlich eingezogen. Dabei gilt als initiales Einzugsdatum der Stichtag, welcher immer derselbe Tag des Monats ist (z.B.: 15. Januar, 15. Februar, etc.). Ein Abo-Monat beginnt jeweils am Einzugsdatum einer Abogebühr zu laufen und endet am Tag vor dem Einzugsdatum der nachfolgenden Abogebühr. Wenn der Kunde den Vertrag nicht mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende der Vertragslaufzeit kündigt, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um einen weiteren Abo-Monat bis zur ordnungsgemässen Kündigung oder bis zur Erreichung der Höchstlaufzeit.

6.2 Ordentliche Vertragsauflösung

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit kann jede Partei das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Abo-Monats (abhängig vom Datum der Übergabe des Fahrzeugs) kündigen. Der Kunde kann den Vertrag über sein Kundenkonto auf amag.ch kündigen. Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Vertragsauflösung gemäss Ziffer 15. Eine Rückgabe des Fahrzeugs vor dem letzten Tag eines Abo-Monats führt nicht zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung und somit auch nicht zu einer anteiligen Berechnung des letzten Abo-Monats. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so endet der Vertrag automatisch mit dem Ablauf der Höchstlaufzeit. Wird nach Erfassung der Kündigung das Fahrzeug nicht vor Ende des Abomonats zurückgegeben, wird der Vertrag automatisch um einen Monat verlängert und eine weitere Aborrate wird fällig.

6.3 Fahrzeugaustausch

Ein Fahrzeugwechsel auf Wunsch des Kunden ist innerhalb der Vertragslaufzeit nicht möglich. Wechselt der Kunde das Fahrzeug nach Ende der Vertragslaufzeit, so beginnt für das neue Fahrzeug eine neue Vertragslaufzeit. Eine Anrechnung der Vertragsdauer des vorherigen Fahrzeugs auf die neue Vertragslaufzeit für das neue Fahrzeug ist nicht möglich.

7. Abogebühr und sonstige Zahlungspflichten

7.1 Abogebühr

Die Abogebühr für den ersten Abo-Monat wird der hinterlegten Kreditkarte des Kunden am Stichtag belastet. Für alle nachfolgenden Nutzungsmonate wird die Kreditkarte des Kunden in Höhe der vereinbarten Abogebühr jeweils am gleichen Tag des Monats («Stichtag») belastet, wie die Übernahme geplant war. Die monatliche Belastung der Kreditkarte erfolgt über einen von der AMAG Leasing ermächtigten Zahlungsdienstleister. Bei einer nachträglichen Anpassung der Vertragsparameter (z.B. Laufleistung) gelten die zum Zeitpunkt der Anpassung gültigen Konditionen. Ein allfälliger Rabatt aus dem ursprünglichen Angebot wird nicht in die angepassten Konditionen übertragen.

7.2 Zahlungsverzug oder Ablauf der Kreditkarte

7.2.1 Ablauf der Kreditkarte

Der Kunde wird auf seine auslaufende Kreditkarte hingewiesen. Es liegt in der Pflicht des Kunden, alle Zahlungsinformationen aktuell zu halten. Falls die Gültigkeitsdauer der Kreditkarte des Kunden nahe an deren Ablauf kommt, wird der Kunde durch eine E-Mail aufgefordert, die Kreditkarteninformationen im Kundenkonto innerhalb der kommunizierten Frist zu aktualisieren.

7.3 Zahlungsverzug und Verzugszinsen

Kann die Abogebühr über die Kreditkarte per Stichtag nicht eingezogen werden, gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Falls die Rechnung bis zum fünften (5) nachfolgenden Arbeitstag nicht beglichen worden ist, wird die erste Mahnung ausgelöst. Wird dieser ersten Mahnung mit einer Zahlungsfrist von fünf (5) Arbeitstagen nicht nachgekommen, erhält der Kunde die zweite Mahnung in Verbindung mit der Information, dass bei ausbleibender Zahlung die Kündigung ausgelöst wird. Wird dieser zweiten Mahnung mit einer Zahlungsfrist von fünf (5) Arbeitstagen nicht nachgekommen, erhält der Kunde die fristlose Kündigung des Vertrags sowie die Aufforderung das Fahrzeug zurückzugeben und offene sowie geschuldete Rechnungen bis spätestens zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges zu begleichen. Bei Zahlungsverzug kann Privatkunden zudem, ab Zustellungsdatum der zweiten Mahnung ein Verzugszins in Höhe von 5.0% belastet werden. Für Geschäftskunden wird der Verzugszins gemäss schweizerischem Obligationenrecht belastet.

7.4 Kilometerpakete und Laufleistung

Sofern die gemäss dem gewählten Kilometerpaket enthaltene Laufleistung am Ende der Laufzeit überschritten wird, ist der Ablieferungspartner ermächtigt, die Mehrkilometer am Ende der Laufzeit in dessen eigenem Namen dem Kunden zu verrechnen. Dabei verrechnet der Ablieferungspartner dem Kunden einen Preis von CHF 0.75 (inkl. MWST) pro Mehrkilometer. Nicht gefahrene Kilometer innerhalb eines Monats der Laufzeit werden auf die Folgemonate der Laufzeit übertragen. Für etwaige Minderkilometer

findet keine Rückvergütung statt. Eine Übernahme der Minderkilometer auf ein neues Abo oder Fahrzeug ist nicht möglich.

7.5 Zusätzliche Gebühren

Im Rahmen der Abwicklung des Vertrages kann es zu zusätzlichen Gebühren kommen, die nicht in den vertraglichen Leistungen des Auto-Abos und somit der monatlichen Abogebühr enthalten sind. Diese werden dem Kunden entweder durch die AMAG Leasing sofort der Kreditkarte belastet oder durch den dazu ermächtigten Ablieferungspartner in Rechnung gestellt. Zu den zusätzlich geschuldeten Vergütungen für Umtriebskosten an AMAG Leasing gehören (Beträge zzgl. MWST):

- 1. Mahnung CHF 25.00
- 2. Mahnung CHF 50.00
- 3. Mahnung CHF 250.00
- Rückbeschaffung des Fahrzeugs bei Vertragsverletzungen: effektive Rückbeschaffungskosten, min. CHF 1'000.00
- Vorzeitige Vertragsauflösung CHF 800.00
- Betreuung: effektive externe Kosten der Betreuung
- Strafanzeige / Veruntreuung CHF 500.00
- Vorsprache Behörden CHF 200.00
- Einleitung Betreuung CHF 100.00
- Totalschaden-Bearbeitungsgebühr CHF 100.00
- Nicht erscheinen zum vereinbarten Übergabe- oder Rückgabetermin – CHF 500.00
- Selbstbehalt der Versicherung (abhängig vom Alter/Versicherungsbedingungen)
- Stornierung vor erster Monatsrate CHF 500.00
- Schriftlicher Kontoauszug gegen Vorkasse CHF 25.00 (Kundenaccount gratis)
- Nicht gemeldete Adressänderung und daraus resultierende Nachforschung CHF 75.00

Zu den zusätzlich geschuldeten Vergütungen für Umtriebskosten an den Ablieferungspartner, welche dieser mit Ermächtigung der AMAG Leasing in eigenem Namen verrechnet, gehören (Beträge inkl. MWST):

- Entfernung starker Verschmutzung allgemein CHF 250.00
- Entfernung starke Verschmutzung des Fahrzeugs durch Rauchen CHF 450.00
- Unabhängiger Gutachter bei Meinungsverschiedenheit CHF 800.00

Bei beiden Aufzählungen von Entschädigungspositionen handelt es sich um eine nicht abschliessende Auflistung möglicher vom Kunden veranlasster Umtriebe, die zusätzliche Kosten neben der Abogebühr auslösen können.

7.6 Sonstiges / Änderungen bei der Mehrwertsteuer

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag geschuldete Zahlungen verstehen sich in CHF und inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Erfährt der anwendbare Steuersatz der Mehrwertsteuer während der Vertragsdauer eine Änderung, werden die monatliche Abogebühr und die weiteren in diesen AAB vorgesehenen Vergütungen entsprechend angepasst. Die gleiche Regelung gilt für sonstige für das Vertragsverhältnis relevante neu eingeführte oder erhobene öffentlich-rechtliche Abgaben.

8. Eigentum und Verfügungsberechtigung

8.1 Eigentumsverhältnisse

Das Fahrzeug bleibt während der gesamten Vertragsdauer und auch nach Beendigung oder Kündigung desselben im ausschliesslichen Eigentum der AMAG Leasing. Dingliche Rechte oder ein Retentionsrecht des Kunden am Fahrzeug zur Sicherung von Ansprüchen gegen die AMAG Leasing sind ausgeschlossen. Verfügungen über das Fahrzeug und Zubehör sind untersagt (z.B. Verkauf, Verpfändung, Schenkung). Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Er darf es nicht verkaufen, vermieten, verpfänden, verschenken oder zur Sicherung übereignen.

8.2 Einlösung und Kontrollschilder

Das Fahrzeug wird auf die AMAG Leasing beim zuständigen Strassenverkehrsamt eingelöst. Im Fahrzeugausweis wird der Code 178 «Halterwechsel verboten» und als Standortadresse Name und Adresse des Kunden eingetragen. Die Kontrollschilder werden anhand des Wohnkantons des Kunden vergeben. Massgebend ist dabei entsprechend der bundesrechtlichen Regelung der Standort des Fahrzeuges. Es können keine bestehenden Kontrollschilder des Kunden von der AMAG Leasing übernommen werden. Bei einem Wohnortwechsel ist der Kunde verpflichtet, die Adressänderung der AMAG Leasing zu melden. Wechselt der Kunde seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton ist es seine Pflicht, sich um die korrekte Einlösung des Fahrzeugs im neuen Wohnkanton zu kümmern und die dafür notwendigen Formulare bei der AMAG Leasing einzufordern.

8.3 Verfügungsberechtigung

AMAG Leasing ist als Eigentümerin des Fahrzeugs zudem jederzeit berechtigt, eine Inspektion des Fahrzeugs vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, daran mitzuwirken und gestattet der AMAG Leasing hiermit unwiderruflich Zugang zum Standort, an welchem sich das Fahrzeug befindet. Ergibt die Inspektion ein vertragswidriges Verhalten des Kunden, hat der Kunde die damit verbundenen Aufwendungen zu übernehmen.

9. Verfügbarkeit

AMAG Leasing und der Ablieferungspartner sind bestrebt, die Verfügbarkeiten im Onlineshop aktuell und genau anzugeben. Insbesondere bei grossem Interesse in Bezug auf ein Produkt kann es sein, dass dieses im Onlineshop erscheint, aber nicht mehr verfügbar ist. Alle Angaben zur Verfügbarkeit sind deshalb ohne Gewähr und können sich bis zum Abschluss des Vertrages ändern.

10. Fahrzeugübernahme

Das gebuchte Fahrzeug wird durch den Kunden beim zuständigen Ablieferungspartner oder bei Heimlieferung am Wohnsitz des Kunden oder einem gesondert vereinbarten Ort übernommen. Der Termin der Übergabe wird zwischen dem Ablieferungspartner und dem Kunden abgestimmt. Das Fahrzeug wird vollgetankt / vollgeladen und mit der aktuell gültigen Vignette übergeben. Bei einer Heimlieferung gehen der verbrauchte Treibstoff bzw. Strom zu Lasten des Kunden.

10.1 Identifikation

Bei der Übernahme des Fahrzeuges muss sich der Kunde anhand eines in der Schweiz anerkannten Ausweisdokumentes (Schweizer ID oder Reisepass und bei ausländischem Reisepass in Kombination mit Ausländerausweis) ausweisen können und einen gültigen Führerausweis vorlegen. Eine Übergabe erfolgt stets nur an den Kunden und nicht an einen anderen Nutzungsberechtigten. Der Kunde muss persönlich vor Ort sein, um das Fahrzeug in Empfang zu nehmen.

10.2 Übergabeprotokoll

Bei der Übernahme des Fahrzeuges wird ein durch den Kunden und den Ablieferungspartner zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll erstellt. Dabei nimmt der Kunde das Fahrzeug für sich wie für die AMAG Leasing vom Ablieferungspartner entgegen. Der Kunde hat das Fahrzeug bei der Übernahme zu prüfen und allfällige Mängel im Übergabeprotokoll zu vermerken. Bei schwerwiegenden Mängeln oder Abweichungen zwischen bestelltem und geliefertem Fahrzeug ist die Übernahme durch den Kunden zu verweigern. Für Schäden oder Mängel, die nicht auf dem Übergabeprotokoll vermerkt sind, jedoch gemäss Auffassung des Kunden bereits zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe bestanden haben, trägt der Kunde die Beweislast.

11. Übersicht der inkludierten Leistungen

In der monatlichen Abogebühr sind inbegriffen:

- der Gebrauch des Fahrzeuges während der Abodauer im Rahmen der im vereinbarten Leistungspaket gewählten monatlichen Freikilometer;
- Der Saison angepasste Bereifung, sowie notwendige Wechsel und Einlagerung dieser;

- Autobahnvignette der Schweiz für die Dauer des Vertragsverhältnisses;
- Sämtliche Zulassungsgebühren, Fahrzeugsteuern und -abgaben;
- Versicherungen gemäss Ziffer 11.6;
- alle anfallenden Services, Verschleissarbeiten und Reparaturen, soweit diese nicht durch vertragswidrigen Gebrauch des Kunden verursacht wurden;
- Gesetzliche Mehrwertsteuer zum aktuellen Steuersatz.

Alle übrigen mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbundenen Kosten trägt der Kunde. Dies gilt insbesondere für die Kosten für Kraftstoffverbrauch, Kosten für Strom, Ladeinfrastruktur, Ladekarte, Wischwasser, AdBlue, Reinigungskosten während der Vertragsdauer oder im Hinblick auf die Rückgabe des Fahrzeugs, Mautgebühren für ausländische Strassen, etc.

11.1 Inspektion/Unterhalt/Verschleiss

Der Kunde hat das Fahrzeug sorgfältig zu gebrauchen und die Niveaustände für Öl, Wasser sowie den Reifendruck regelmässig zu überprüfen. Es darf nur in einem sicheren und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Zustand gefahren werden.

11.1.1 Service- und Reparaturarbeiten

Der Kunde bringt das Fahrzeug in den Service, sobald das Fahrzeug einen Service anzeigt oder einen solchen gemäss dem Serviceheft des Fahrzeuges angezeigt ist. Das Fahrzeug darf ausschliesslich bei den durch den Ablieferungspartner (im Namen der AMAG Leasing) als zuständige Servicebetriebe definierten Standorte unterhalten und repariert werden. Die daraus entstehenden Kosten für Inspektion und Unterhalt sind in den Abogebühren enthalten. Davon ausgenommen sind Fälle, die auf eine Verletzung der Pflichten des Kunden gemäss Ziffer 13. zurückzuführen sind. Durchführung von Servicearbeiten oder anderen Arbeiten bei nicht zulässigen Servicebetrieben sind nicht gestattet, und die daraus entstehenden Kosten sowie allfällige Rückbau- und/oder Kontrollarbeiten durch die zuständigen Servicebetriebe gehen zu Lasten des Kunden. Ausnahmen hierbei sind Reparaturarbeiten infolge Panne im Ausland oder abweichende Regelungen in Vereinbarung mit dem zuständigen Servicebetrieb.

11.1.2 Ersatzfahrzeug bei längerem Werkstattaufenthalt

Im Falle von den nachstehend aufgeführten Werkstattarbeiten am Fahrzeug, welche länger als zwei (2) Stunden dauern, bietet AMAG Leasing über den zuständigen Servicebetrieb dem Kunden für den Zeitraum der Werkstattarbeiten ein Ersatzfahrzeug an, damit der Kunde durch die Werkstattarbeit keinen Fahrzeugausfall erfährt. Diese Regelung betrifft Werkstattarbeiten im Rahmen von Garantiearbeiten, Service und Inspektion sowie unverschuldetem Reparaturbedarf. Bei Werkstattarbeiten unter zwei (2) Stunden sowie bei einem Reifenwechsel besteht kein Anspruch auf Ersatzmobilität. Der Typ des Ersatzfahrzeuges richtet sich nach der Verfügbarkeit. Es wird so weit möglich auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht genommen. Ein Anspruch auf ein konkretes Modell als Ersatzfahrzeug besteht nicht. Ebenfalls können dem Kunden durch den Ablieferungspartner alternative Mobilitätsformen angeboten werden (z.B. Buss- oder Bahnticket), welche die Funktion der Ersatzmobilität erfüllen, falls diese durch den Kunden akzeptiert werden.

11.2 Verkehrszulassung und -steuern

Sämtliche Kosten für die Verkehrszulassung sowie die anfallenden Verkehrssteuern trägt AMAG Leasing.

11.3 Autobahnvignette

Das Fahrzeug wird mit einer gültigen Vignette dem Kunden übergeben. Falls sich die Vertragsdauer über einen Jahreswechsel erstreckt, ist AMAG Leasing oder der Ablieferpartner für den Wechsel und die Erneuerung der Vignette verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung sollte der Kunde den Gratisbezug nicht nutzen und anderweitig eine Vignette erworben haben.

11.4 Bereifung

Das Fahrzeug wird dem Kunden mit der saisongerechten Bereifung übergeben. AMAG Leasing entscheidet nach eigenem Ermessen über die Grösse, das Fabrikat, die Marke und das Material der jeweiligen Bereifung.

11.4.1 Saisonwechsel

Der Kunde ist verantwortlich, rechtzeitig einen saisonal erforderlichen Wechsel von Winter- bzw. Sommerreifen zu organisieren. Den genauen Zeitpunkt des Reifenwechsels stimmt der Kunde direkt mit dem zuständigen Servicebetrieb ab. Die demontierten Reifen werden beim zuständigen Servicebetrieb eingelagert. Der Reifenwechsel sowie die Einlagerung sind für den Kunden kostenlos.

11.5 Flüssigkeiten

Falls der Kunde feststellt, dass der Niveaustand der folgenden Flüssigkeiten zu tief ist, muss er diese beim Servicebetrieb auffüllen und ggf. kontrollieren lassen, ob eine Leckage besteht:

- Motorenöl
- Getriebeöl
- Serviceöl
- Bremsflüssigkeit
- Kühflüssigkeit

Die Kosten sind in der Abogebühr enthalten.

Falls der Kunde feststellt, dass der Niveaustand der folgenden Flüssigkeiten zu tief ist, muss er diese selbstständig auffüllen:

- Wischwasser
- Treibstoffe aller Art inkl. AdBlue

Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

11.6 Versicherung

Das Fahrzeug verfügt für die Dauer des Vertragsverhältnisses über:

- a) eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung;
- b) eine Kollisionskaskoversicherung;
- c) eine Teilkaskoversicherung;
- d) eine Glas-Deckung *Plus*;
- e) eine Parkschadenversicherung *Plus*;
- f) einen Grobfahrlässigkeitsschutz: Verzicht auf das gesetzliche Rückgriffsrecht bzw. Kürzungsrecht;
- g) ein Gratis-Ersatzfahrzeug (CHF 300 / max. 3 Tage).

Die Versicherungskosten sind in der Abogebühr inbegriffen. Versicherungsnehmerin ist die AMAG Leasing. Von der Versicherungsdeckung ausgenommen sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.

Selbstbehalte:

- Haftpflichtversicherung, mit Grobfahrlässigkeitsschutz: CHF 0 / CHF 2'000*
- Vollkaskoversicherung (Kollision), mit Grobfahrlässigkeitsschutz: CHF 1'000 / CHF 3'000*
- Teilkaskoversicherung, inkl. Glas PLUS und Parkschaden PLUS: CHF 0 / CHF 0*
- Parkschaden: CHF 0 / CHF 0*

*Gilt nur für Lenker unter 25 Jahren.

11.6.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Zusätzlich zum Vertrag gelten die betreffenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG («Zürich») in ihrer jeweils gültigen Fassung, deren Bestimmungen den AAB im Konfliktfall vorgehen. Die jeweils aktuelle Fassung der AVB kann auf der Website der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (zurich.ch) eingesehen werden. Der Kunde ist verpflichtet, sich über die AVB zu informieren und die darin geltenden Bestimmungen einzuhalten, wie wenn er selbst Versicherungsnehmer wäre. Die internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) kann via Zürich [\[Internationale Versicherungskarte – Zurich Schweiz\]](#) bestellt werden. Werden Versicherungsleistungen wegen schuldhaftem Verhalten des Kunden oder eines

Nutzungsberechtigten von der Versicherung ausgeschlossen oder gekürzt, ist die AMAG Leasing berechtigt, den nicht gedeckten Schaden dem Kunden in Rechnung zu stellen.

12. Pannen und Schadenfälle

12.1 Verhalten bei einer Panne

Bei einer Panne ist die Pannenhilfe von Totalmobil! zu verständigen: Telefon: +41 848 024 365

12.2 Verhalten bei Unfällen, Diebstahl, Wildschaden

Bei Ereignissen wie Unfall, Diebstahl, Verlust, Brand, Wild- oder sonstigem Schaden sowie der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte muss der Kunde unverzüglich die Polizei verständigen und einen Polizeibericht erstellen lassen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

12.3 Meldung von Schäden

Schäden jeder Art hat der Kunde oder die geschädigte Partei innerhalb von fünf (5) Werktagen über den Link im Kundenaccount zu melden. Der Kunde hat dabei das Schadensformular vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Für verspätete Schadensmeldungen oder durch den Kunden zu vertretene Verzögerungen bei der Schadensabwicklung behält sich AMAG Leasing das Recht vor, eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verlangen. Zudem behält sich AMAG Leasing das Recht vor, finanzielle Einbussen, die durch eine vom Kunden zu vertretende Verzögerung oder fehlende Mitwirkungspflicht direkt oder indirekt verursacht werden, vom Kunden zurückzufordern. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Kunde hat die Weisungen von AMAG Leasing und/oder der Versicherung bezüglich der Behebung von Schäden zu befolgen.

12.4 Nicht gedeckte Schäden

Schäden am Fahrzeug (inkl. Bagatellschäden wie z.B. kleinere, auspolierbare Lackschäden oder Ersatz kleiner geschraubter oder gesteckter Bauteile), die nicht von der Kaskoversicherung gedeckt sind oder unter den Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung fallen, sowie den vollen Selbstbehalt bei Kollisionsschäden, trägt der Kunde.

12.5 Totalschaden

Im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls hat AMAG Leasing das Recht, den Vertrag fristlos aufzulösen. Bereits durch den Kunden bezahlte monatliche Abogebühren werden nicht zurückerstattet.

13. Pflichten des Kunden

13.1 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Der Kunde hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Er hat alle Verkehrsregeln im In- und Ausland zu beachten. Bei Fahrten ins Ausland hat der Kunde alle notwendigen Dokumente und zusätzliches Sicherheitszubehör, wie z.B. Warnwesten, im Fahrzeug mitzuführen. Die internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) kann via Zürich [\[Internationale Versicherungskarte – Zurich Schweiz\]](#) bestellt werden.

13.2 Einhaltung von Betriebs- und Servicevorschriften

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebs- und Serviceanweisungen des Herstellers gewartet und behandelt wird. Das Fahrzeug ist stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten. Das Transportieren von entzündlichen, explosiven, giftigen oder anderweitig gefährlichen Stoffen ist verboten.

13.3 Kontrollschilder

Der Kunde darf mit dem Fahrzeug öffentliche Strassen nicht ohne die durch den Ablieferungspartner angebrachten Kontrollschilder befahren. Der Wechsel dieser Kontrollschilder oder deren Anbringung an anderen Fahrzeugen ist unzulässig mit Ausnahme eines Wohnortwechsels in einen anderen Kanton gemäss Ziffer 8.2.

13.4 Energieträger / Kraftstoff

Der Kunde hat bei Verbrennungsantrieben die für das Fahrzeug geltenden Bestimmungen über den zu verwendenden Kraftstoff (Benzin und Diesel) zu beachten. Dies gilt sinngemäss auch für elektrische Energie (Strom) sowie jegliche andere Möglichkeiten, ein Fahrzeug anzutreiben. Die durch die falsche Verwendung eines Energieträgers (z.B. beim Tanken oder Laden) entstandenen Schäden sind vom Kunden zu tragen.

Falls nicht anders vereinbart, gehen die Kosten für Energieträger und Kraftstoffe, welche sich aus dem Gebrauch des Fahrzeuges ergeben, zu Lasten des Kunden.

13.5 Sauberkeit und Rauchverbot

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass im Fahrzeug nicht geraucht wird und dass das Fahrzeug sauber gehalten wird. Das Rauchverbot gilt auch für e-Zigaretten, Tabakerhitzer und ähnliche Geräte.

13.6 Tiertransport

Tiere dürfen nur in den dafür vorgesehenen Transportboxen im Kofferraum transportiert werden.

13.7 Ausbauten, Einbauten, Beschriftungen

Ausbauten, Einbauten und Beschriftungen des Fahrzeugs sind dem Kunden freigestellt, sofern dadurch dessen Wert nicht beeinträchtigt wird und er im Voraus das Einverständnis von AMAG Leasing eingeholt hat. Einbauten und Beschriftungen gehen nach Wahl von AMAG Leasing entweder ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung in das Eigentum von AMAG Leasing über oder sind vor der Rückgabe des Fahrzeugs durch den Kunden auf seine Kosten zur Wiederherstellung des Originalzustandes des Fahrzeugs entfernen zu lassen.

13.8 Diebstahlsicherung

Das Fahrzeug ist gegen Diebstahl angemessen zu sichern. Fenster und Türen müssen bei Verlassen des Fahrzeugs geschlossen und ordnungsgemäss verriegelt sein.

13.9 Geldstrafen und Bussen

Bussen und Geldstrafen für vom Kunden oder einem Nutzungsberechtigten verschuldete Verkehrsregelverstösse sowie die entsprechenden Verfahrenskosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat der AMAG Leasing unverzüglich den Fahrer, welche diese Strafen ausgelöst hat zu melden und die AMAG Leasing von solchen Ansprüchen freizustellen.

13.10 Adressänderung

Der Kunde hat AMAG Leasing jeden geplanten Wohnortwechsel rechtzeitig zu melden. Beabsichtigt er, sein Domizil ins Ausland zu verlegen, ist AMAG Leasing berechtigt, den vorliegenden Vertrag per Datum der Verlegung aufzulösen. Eine Adressänderung kann im Kundenaccount vorgenommen werden, im Falle eines Kantonswechsels muss die AMAG Leasing zusätzlich schriftlich oder telefonisch informiert werden.

13.11 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

Soweit dies zur Abwicklung des Vertrags oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist, wird der Kunde AMAG Leasing alle erforderlichen Informationen zugänglich machen, z.B. über andere Nutzer des Fahrzeugs, insbesondere, wenn diese eine Verkehrsregelverletzung begangen haben, über eine drohende Beschlagnahme des Fahrzeugs durch eine Behörde usw. AMAG Leasing ist berechtigt, diese Informationen und Personendaten an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Der Verlust von Schlüsseln oder sonstigem Zubehör zum Fahrzeug ist dem Ablieferungspartner unverzüglich zu melden.

14. Fahrzeugrückgabe

14.1 Zustand und Rückgabeort

Nach Beendigung der Abodauer oder bei vorzeitiger Auflösung des Vertrags ist das Fahrzeug vom Kunden vollgetankt, bzw. vollgeladen, im unbeschädigten, gereinigten, verkehrssicheren und dem Alter und der Fahrleistung des Fahrzeugs entsprechenden Zustand mit allen Schlüsseln und zugehörigen Komponenten und Dokumenten zurückzugeben. Für die Rückgabe des Fahrzeugs vereinbaren der Ablieferungspartner (in Vertretung der AMAG

Leasing) und der Kunde einen Termin. Das Fahrzeug muss vom Kunden beim vereinbarten Ablieferungspartner zurückgegeben werden. Eine Abholung des Fahrzeuges beim Kunden zuhause ist ausgeschlossen, ausser diese wurde anderweitig und mit Zustimmung des zuständigen Ablieferungspartners vereinbart.

14.2 Mehrkilometer

Sofern der Kunde, während der Abodauer mehr Kilometer zurückgelegt hat als im Vertrag vereinbart, werden ihm vom ermächtigten Ablieferungspartner in der Schlussabrechnung die Kosten für die Mehrkilometer in Rechnung gestellt. Der Kostensatz pro Mehrkilometer beträgt CHF 0.75 (inkl. MWST) pro Mehrkilometer.

14.3 Rücknahmeprotokoll

Bei Rückgabe wird im Beisein des Kunden über den Zustand des Fahrzeugs ein Rücknahmeprotokoll erstellt, das die Rücknahme des Fahrzeugs inklusive zugehöriger Komponenten und Dokumente sowie feststellbarer Schäden festhält. Unterlässt es der Kunde, persönlich bei der Rückgabe anwesend zu sein, gilt das Rücknahmeprotokoll auch ohne Unterschrift des Kunden als genehmigt.

14.4 Haftung für Schäden und fehlende Gegenstände

Der Kunde haftet für alle fehlenden Fahrzeuggegenstände, wie Schlüssel etc., sowie für die erforderlichen Reparatur- und Instandstellungsarbeiten, die auf vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeugs durch den Kunden oder Personen, für die er gemäss Abovertrag verantwortlich ist, verursacht wurden. Übliche Gebrauchsspuren wie beispielsweise kleine Steinschlagspuren, Kratzer in der Nähe des Tankdeckels, bzw. Ladendeckels, der Türgriffe und Kofferraumgriffe gelten nicht als vom Kunden verursachte Schäden. Was als übliche Gebrauchsspuren gilt, ist dem Schadenskatalog zu entnehmen, der dem Kunden im Rahmen der Fahrzeugübergabe ausgehändigt wurde.

14.5 Unterlassung der Rückgabe

Bringt der Kunde das Fahrzeug nicht am vereinbarten Datum rechtzeitig am vereinbarten Ort zurück, ist der Ablieferungspartner ermächtigt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Kommt der Kunde einer nachfolgenden erneuten Aufforderung zur Fahrzeugrückgabe am vereinbarten Ort und Datum nicht nach, ist der Ablieferungspartner ermächtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden bei ihm abholen zu lassen, ohne dass es dazu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf. Die mit diesem Fall verbundenen Kosten fallen gemäss den zutreffenden Gebühren unter Ziffer 7.5. an. Die Angestellten der AMAG Leasing und beauftragte Drittpersonen, wie insbesondere der Ablieferungspartner und beauftragte Rückbeschaffungsfirmen, sind zwecks Rücknahme des Fahrzeugs ermächtigt, das dem Kunden gehörende Grundstück oder das Gebäude, in welchem sich das Fahrzeug befindet, zu betreten.

14.6 Übernahme des Fahrzeuges nach der Abodauer

Alternativ zur Fahrzeugrückgabe kann vor Ende der Abodauer vereinbart werden, dass der Kunde das Fahrzeug käuflich erwerben oder ein Leasing abschliessen kann. Ein Anspruch des Kunden auf ein solches Geschäft besteht nicht. Der Kaufpreis sowie die Leasingkonditionen werden dem Kunden bei einem allfälligen Interesse vor Ablauf der Abodauer durch den Ablieferungspartner bekanntgegeben. Die näheren Einzelheiten und Bedingungen werden in einem separaten Kaufvertrag zwischen der AMAG Leasing und dem Kunden geregelt.

14.7 Schlussabrechnung

Nach Rückgabe des Fahrzeugs erstellt der dazu ermächtigte Ablieferungspartner in eigenem Namen eine Schlussabrechnung mit folgenden Elementen:

- a) gegebenenfalls Kosten für eine Überschreitung der vertraglich vereinbarten Abo-Kilometer gemäss vereinbartem Satz für Mehrkilometer;
- b) gegebenenfalls Kosten für eine Behebung von Schäden, welche nicht der normalen Abnutzung entsprechen;
- c) gegebenenfalls Kosten für den Ersatz bzw. die Wiederbeschaffung von Dokumenten, Schlüsseln und weiterem Zubehör.

Die Schlussabrechnung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum durch den Kunden zu bezahlen.

15. Vorzeitige Vertragsauflösung

15.1 Durch AMAG Leasing

AMAG Leasing ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Unterlassen der Zahlung jeglicher unter dem Abovertrag anfallender Gebühren trotz Mahnung;
- b) Anmeldung des Privatbankrotts oder die Stellung eines Insolvenzantrages;
- c) Grobe Verkehrsregelverletzungen und Fahren in nicht fahrtüchtigem Zustand;
- d) Entzug des Fahrausweises;
- e) Nicht vertragsgemässe Nutzung des Fahrzeugs;
- f) Falls im Fahrzeug verbaut, die Entfernung des Adapters zur Aufzeichnung von Telemetriedaten;
- g) Verletzung von Pflichten durch den Kunden (oder Nutzungsberechtigten);
- h) Fehlende Kooperation in Schadensfällen;
- i) Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die für AMAG Leasing ein Reputationsrisiko zur Folge haben könnten, oder wenn dieser eine Vertragserfüllung aus Gründen der nationalen Embargogesetzgebung, UN-Resolutionen oder sonstiger internationaler Sanktionen nicht mehr zumutbar ist.
- j) Todesfall des Kunden.

15.2 Durch den Kunden

Der Kunde bzw. seine Erben sind berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen bei:

- a) einer länger andauernden Verunmöglichung der Fahrzeugnutzung aus technischen Gründen, welche durch AMAG Leasing oder den Ablieferungspartner nicht innert nützlicher Frist behoben werden kann. Dazu zählt auch ein durch den Unfall hervorgerufener Totalschaden des Fahrzeuges. AMAG Leasing steht das Recht zu, dem Kunden durch den Ablieferungspartner ein mindestens gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen;
- b) Todesfall des Kunden.

15.3 Kosten bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung

Als Datum einer vorzeitigen Vertragsauflösung gilt das gegenseitig vereinbarte Rückgabedatum des Fahrzeuges an den Ablieferungspartner. Die vereinbarte monatliche Abogebühr ist vollumfänglich auch in dem Fall geschuldet, wenn das effektive Rückgabedatum des Fahrzeuges vor dem letzten Tag des angebrochenen Abomonats liegt. Die Kosten für die vorzeitige Vertragsauflösung durch AMAG Leasing werden dem Kunden bzw. den Erben in Rechnung gestellt. Der Ablieferungspartner ist ermächtigt, in eigenem Namen dem Kunden bzw. den Erben die Mehrkilometer zu CHF 0.75 (inkl. MWST) pro Mehrkilometer in Rechnung zu stellen. Diese werden bei vorzeitiger Vertragsauflösung pro rata berechnet. Für etwaige Minderkilometer findet keine Rückvergütung statt.

16. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Allerdings haftet AMAG Leasing in keinem Fall für (i) leichte Fahrlässigkeit, (ii) indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangenen Gewinn, (iii) nicht realisierte Einsparungen, (iv) Schäden aus Lieferverzug sowie (v) jegliche Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen der AMAG Leasing, so auch des Ablieferungspartners oder des Servicebetriebs, sei dies vertraglich oder ausservertraglich. Im Übrigen lehnt AMAG Leasing die Haftung bei Vorliegen folgender Fälle ab:

- unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Lagerung, Einstellung oder Benutzung der Produkte;
- Einsatz inkompatibler Ersatz- oder Zubehörteile (z.B. Stromversorgung);
- unterlassene Wartung und/oder unsachgemässe Abänderung oder Reparatur der Produkte durch die Kundschaft oder einen Dritten;

- höhere Gewalt, insbesondere Elementar-, Feuchtigkeits-, Sturz- und Schlagschäden usw., welche nicht durch AMAG Leasing zu vertreten sind, und behördliche Anordnungen.

17. Datenschutz

Für die Bearbeitung von Personendaten durch AMAG Leasing gilt die [Datenschutzerklärung der AMAG Gruppe](#).

18. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AAB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AAB und des Vertrags insgesamt.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen AMAG Leasing und dem Kunden unterstehen materiellem Schweizer Recht. Das Wiener Kaufrecht ist nicht anwendbar. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der AMAG Leasing AG in Cham, ZG. AMAG Leasing AG behält sich indessen das Recht vor, gerichtliche Schritte am Wohnsitz der beklagten Vertragspartei einzuleiten. Von der Gerichtsstandsklausel ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen das Zivilprozessrecht zwingend einen anderen Gerichtsstand vorschreibt.